

Sollten Sie das Heimentgelt aus eigenem Einkommen/Rente und/oder Vermögen nicht begleichen können, haben Sie die Möglichkeit eine Kostenübernahme durch die entsprechende Sozialhilfeverwaltung zu beantragen.

Die **Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen** für Senioren- und Pflegeheime ist aufgeteilt. Entscheidend ist hierbei die Einstufung in eine Pflegestufe.

Zukünftige Bewohner, die nicht pflegebedürftig sind bei:	Zukünftige Bewohner, denen bereits ein Pflegestufe „0“, 1, 2 oder 3 gewährt ist, bei:
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.Max-Lange-Platz 1-7 83646 Bad Tölz Tel.: 08041-505-0, Fax: 08041-505-373	Bezirk Oberbayern Prinzregentenstraße 14 80538 München Tel.: 089/2198-2241
Antragsformular / Download:	Antragsformular / Download:
http://www.lra-toelz.de/Notfaelle_Lebenskrisen.982.0.html	http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_28_1.PDF?La=1&object=med 379.28.1
Oder als Download-Link auf unserer Homepage, unter „Wissenswertes zum Einzug“.	Oder als Download-Link auf unserer Homepage, unter „Wissenswertes zum Einzug“.

Verbleibendes Schonvermögen:

Die Sozialhilfe darf nicht vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge (sog. Schonvermögen) abhängig gemacht werden.

Wird Hilfe zur Pflege gewährt, bleibt aus dem Vermögen ein Betrag in Höhe von

- **2.600,00 Euro bei Alleinstehenden (sog. Schonvermögen)**
- 3.214,00 Euro bei Verheirateten

unberücksichtigt.

Zusätzlich: Anerkennung eines Vermögens zur Bestattungsvorsorge von **3.500 Euro**.

„Taschengeld“ und Kleidergeld:

Wenn festgestellt wird, dass Ihnen Sozialhilfeleistungen zustehen, erhalten Sie die vom eigenem Einkommen nicht gedeckten tatsächlichen Heimkosten sowie einen Betrag zur persönlichen Verfügung („Taschengeld“). Derzeit in Höhe von **96,93 Euro**.

Auf Antrag wird entsprechend den gültigen Bestimmungen des jeweils zuständigen Sozialhilfekostenträger das jährlich festgesetzte **Kleidergeld** in Höhe von derzeit **342,00 Euro** ausbezahlt.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger:

Unterhaltspflichtig sind, außer Ehegatten, **nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder)**. Der Sozialhilfeträger kann **nicht** Großeltern, Enkel oder Schwiegerkinder zur Unterhaltszahlung in Anspruch nehmen. Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Siehe Merkblatt des Bezirk Oberbayerns zum Download unter der Rubrik Hilfe zur Pflege: „Info zur Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger“ (http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_347_1.PDF?La=1&object=med|379.347.1)

(ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit)